

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.08/nö
19.03.2015

Stellungnahme zum Entwurf des Aufnahmegesetzes (AufnG); Gesonderte Beratung und Betreuung gemäß § 2 Satz 2 AufnG, RdErl. des MI vom 22.12.2011 – 34.11-12235 und RdErl. des MI aus 2015 – 34.4-12235

Positiv zu bewerten ist der Punkt 2. Information und Vernetzung. So kann die Zeit zwischen Ankommen und Beratung verkürzt werden, die Kooperation der Akteure wird optimiert und die Netzwerkarbeit ggf. professionalisiert.

Die Vergabe an grundsätzlich einen Träger war im letzten Erlass sinnvoll, aber jetzt, wenn mehr als eine Stelle eingerichtet wird, empfehlen wir die Formulierung entweder zu streichen oder das Wort „grundsätzlich“ zu streichen. (4.1, 1. Absatz letzter Satz).

Bei Punkt 4.3 ist „wirtschaftlichste Angebot“, durch „effizientestes Angebot“ zu ersetzen. Schwerpunkt bildet die inhaltliche Ausrichtung (Qualität und Erfolg) der Beratung und Betreuung. Sollten die dargelegten Kosten höher als die im Gesetz vorgesehene Kostenerstattung sein, ist es grundsätzlich die Entscheidung eines Trägers mit Eigenmitteln das Angebot mitzufinanzieren. Dies ist bei Vergabe der gBB zu berücksichtigen. Ansonsten wären schon im Vorfeld einige Träger ausgeschlossen, da sie sich in anderen tariflichen Systemen bewegen.

Bei den Grundsätzen ist der unter 1.1 b) vermerkte Satz zu streichen (Hinweis auf befristetes Einreiseverbot und Kosten der Ausreise), da es sich hier um eine Aufzählung der Beratungsaufgaben handelt und auch bei den anderen Punkten nicht auf Beratungsdetails hingewiesen wird.